



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:

FB Stadtplanung und Vermessung

VORL.NR. 197/11

Sachbearbeitung:

Wilczek, Ralph
Bauer, Daniel

Datum:

06.05.2011

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt
Gemeinderat

Sitzungsdatum

19.05.2011
25.05.2011

Sitzungsart

ÖFFENTLICH
ÖFFENTLICH

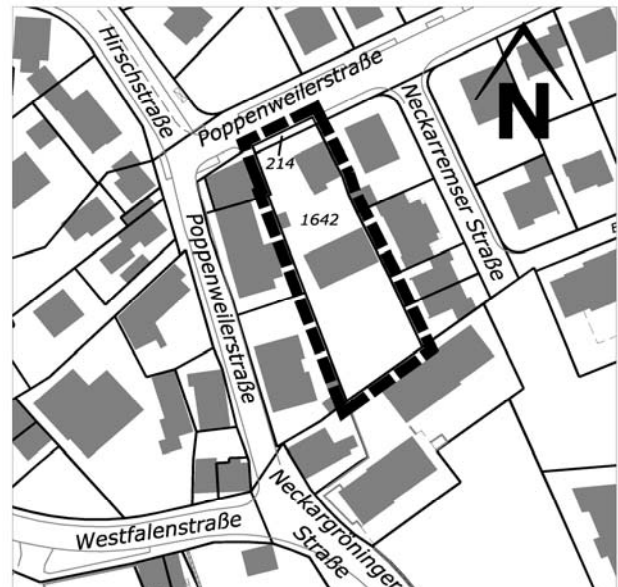
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Poppenweiler Straße" Nr. 096/15
- Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss -

Bezug: VL 500/10 Aufstellungsbeschluss

- Anlagen:**
- 1 Bebauungsplanentwurf vom 06.05.2011
 - 2 Begründung zum Bebauungsplanentwurf vom 06.05.2011
 - 3 Stellungnahme und Abwägung vom 06.05.2011
 - 4 Bezug zu den Leitsätzen und strategischen Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes vom 06.05.2011
 - 5 Vorhaben- und Erschließungsplan vom 06.05.2011

Beschlussvorschlag:

- I. Nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belangen gegeneinander und untereinander werden aufgrund von § 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) entsprechend dem Antrag des Bürgermeisteramtes (Fachbereich Stadtplanung und Vermessung) vom 06.05.2011 der vorhabenbezogene Bebauungsplan „**Poppenweilerstraße**“ **Nr. 096/15** und die örtlichen Bauvorschriften als Entwurf beschlossen.



Der Geltungsbereich umfasst nach dem derzeitigen Stand der Planung die Flurstücke 1642 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 214 (Poppenweilerstraße) auf der Gemarkung Oßweil.

Maßgebend ist der Entwurf des Fachbereiches Stadtplanung und Vermessung vom 06.05.2011, bestehend aus dem Bebauungsplanentwurf (**Anlage 1**) mit Textteil sowie die Begründung (**Anlage 2**) vom 06.05.2011.

- II. Dem Vorhaben- und Erschließungsplan „Poppenweilerstraße“ Nr. 096/15 als Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der weiteren Bearbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird zugestimmt.
- III. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung und den örtlichen Bauvorschriften wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beim Bürgerbüro Bauen öffentlich ausgelegt.
- IV. Der Abschluss des erforderlichen Durchführungsvertrages mit dem Vorhabenträger wird vor Satzungsbeschluss erfolgen. Sein Inhalt richtet sich im wesentlichen nach dem Inhalt der Städtebaulichen Rahmenvereinbarung vom 28.12.2011.

Sachverhalt/Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 die **Aufstellung und das Planungskonzept** des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Poppenweilerstraße“ Nr. 096/15 beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung hierüber erfolgte am 08.01.2011 in der Ludwigsburger Kreiszeitung. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch eine Offenlage beim Bürgerbüro Bauen im Zeitraum zwischen 18.01.2011 bis einschließlich 18.02.2011.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.01.2011 um Stellungnahme bis einschließlich 18.02.2011 gebeten. Die vorgebrachten Stellungnahmen können der Anlage 3 entnommen werden. In den Anlagen 2 und 3 ist die Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander dargestellt.

Der Abschluss eines **Durchführungsvertrages** mit dem Vorhabenträger vor Satzungsbeschluss ist zwingende Voraussetzung für die Rechtskraft eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Unterschriften:

Martin Kurt

Verteiler: DI, DII, DIII, Büro OBM, R05, 23, 32, 60, 61, 65, 67/SEL